

31. Kammer für Handelssachen

Geschäftsnummer:
31 O 29/10 KfH AktG



Landgericht Stuttgart

Verfügung

vom 05.11.2013

In Sachen

SdK u.a. ././ Kalina International S.A.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter werden gebeten, wie im Parallelverfahren zum Delisting, sich auch hier bis Ende November 2013 zum Vergleichsangebot der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 04.11.2013) zu erklären.

gez. Vatter
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 07.11.2013
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Klingenberger, Just.Ang'e

LATHAM & WATKINS LLP

Landgericht Stuttgart
31. Kammer für Handelssachen
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

Vorab per Telefax: 0711 212 3535

Abu Dhabi	Moskau
Barcelona	München
Boston	New Jersey
Brüssel	New York
Chicago	Orange County
Doha	Paris
Dubai	Peking
Düsseldorf	Riad
Frankfurt	Rom
Hamburg	San Diego
Hongkong	San Francisco
Houston	Shanghai
London	Silicon Valley
Los Angeles	Singapur
Madrid	Tokio
Mailand	Washington, D.C.

4. November 2013

041796-0006 DKO

31 O 29/10 KfH AktG

In Sachen

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger u.a.

./.

Kalina International S.A.

/LATHAM & WATKINS LLP/

nimmt die Antragsgegnerin Bezug auf die Aufforderung des Gerichts zu signalisieren, ob eine Einigung auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2013 diskutierten Konditionen möglich ist. Diesbezüglich teilen wir mit, dass die Antragsgegnerin grundsätzlich bereit ist, sich zu vergleichen. Die Antragsgegnerin möchte gerne das hiesige Verfahren sowie das Verfahren mit dem Az. 31 O 84/07 KfH AktG (Delisting) in einem Schritt vergleichen. Die Antragsgegnerin ist grundsätzlich bereit, sich auf der Grundlage der nachfolgenden Konditionen zu vergleichen:

- Die Antragsgegnerin Kalina International S.A. erhöht in beiden Verfahren die Abfindung je Aktie auf einen Abfindungsbetrag in Höhe von EUR 9,00. Dieser Abfindungsbetrag bzw. die Erhöhung wird nicht verzinst; insoweit erklären die Antragsteller einen Verzicht auf den Zinsanspruch.

- Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten und die Kosten für die Prozessbevollmächtigten, die sich heute schon legitimiert haben, und beschränkt auf die Gebühren, soweit sie nach dem RVG bestehen.
- Die Antragsteller, die gemeinsamen Vertreter und die Antragsgegnerin stimmen überein, dass damit alle Ansprüche zwischen den Parteien in Bezug auf die beiden Verfahren abgegolten sind.
- Die Antragsgegnerin möchte sich in beiden Verfahren vergleichsweise einigen und hofft auf die Zustimmung aller Antragsteller und der gemeinsamen Vertreter. Ein Vergleichsangebot seitens der Antragsgegnerin steht unter der Bedingung, dass alle Antragsteller sowie die gemeinsamen Vertreter beider Verfahren das Vergleichsangebot annehmen. Sollten alle Antragsteller und der gemeinsame Vertreter des Verfahrens 31 O 84/07 KfH AktG (Delisting) das Vergleichsangebot annehmen, dann ist die Antragsgegnerin gleichwohl bereit, das Vergleichsangebot aufrecht zu erhalten, aber beschränkt auf dieses Verfahren. Im umgekehrten Fall würde dies nicht gelten. Ein Vergleichsangebot für das vorliegende Verfahren wäre also bedingt auf das Zustandekommen des Vergleichs über das Delisting-Verfahren.

Der Unterzeichner hat sich mit Schreiben vom heutigen Tag an die beiden gemeinsamen Vertreter der nicht antragsstellenden Aktionäre gewandt. Dabei hat er die vorstehenden Konditionen für einen Vergleich dargestellt und um Mitteilung gebeten, ob eine Indikation auf Seiten der Antragsteller besteht, sich auf dieser Grundlage zu vergleichen. In diesem Fall würde die Antragsgegnerin einen ausformulierten Vergleichstext unterbreiten.

Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt

Dirk Kocher
LATHAM & WATKINS LLP